

Doch gibt es eine Reihe von Gegenden und Ländern, für welche nicht bloß bezüglich der Mischehen, sondern auch bezüglich der rein protestantischen Ehen die Entbindung vom tridentinischen Gesetz auctoritativ erfolgt ist: so namentlich durch Benedikt XIV. für Holland und Belgien, später für die Diözesen Breslau und Kulm und für manche andere Gegenden.

3. Ist also entweder Cajus oder seine Braut an einem Orte wohnhaft, wo die Trienter Vorschrift nicht ist verkündigt worden oder wo vermöge päpstlicher Dispens die Ehen der Protestanten oder doch der Mischehen ohne Einhaltung der Trienter Vorschrift gültig sind, und wird an einem solchen Orte die Ehe des Cajus geschlossen: dann ist in der That die Ehe des Cajus mit seiner katholischen Braut zwar unerlaubt aber gültig.

Ist hingegen am Orte des Eheabschlusses die Trienter Vorschrift in Rechtskraft, ohne daß die protestantischen oder die Mischehen ausgenommen wären, dann ist ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Wohnortes der Brautleute, falls sie von anderswoher wären, die Ehe des Cajus, welche ohne Beobachtung der Trienter Form geschlossen wurde, ungültig. — Desgleichen ist diese Ehe ungültig, unabhängig vom Orte des Eheabschlusses, wenn beide Brautleute, Cajus und seine Braut, ihren Wohnsitz oder ihre Wohnsitze dort haben, wo die Trienter Vorschrift in Kraft ist und eine Ausnahme für die Protestanten oder für die Mischehen nicht stattgefunden hat.

Nach diesen Ausführungen ist sowohl die erste als die zweite der oben gestellten Frage zu entscheiden.

Wohl gibt es einige Theologen, welche die Gültigkeit der Ehen der getauften Andersgläubigen weiter ausdehnen und dieselben samt und sonders von der Trienter Vorschrift unabhängig machen wollen, für alle die Gegenden, wo dieselben tatsächlich freie Religionsübung genießen. Für Mischehen muß dann folgerichtig dasselbe behauptet werden. Allein diese Auffassung stimmt weder mit den kirchenrechtlichen Grundsätzen noch mit der kirchlichen Praxis überein. Wo nämlich nach den obigen Ausführungen eine Ehe als ungültig zu gelten hätte, da scheut sich die Kirche nicht, wenn sie im gegebenen Falle angegangen wird, die Nullität der Ehe auszusprechen und, wenn nötig, die Eingehung einer anderen Ehe zu gestatten. Beispiele aus unserer Zeit können namhaft gemacht werden. So würde der oberste kirchliche Gerichtshof nie handeln, wenn nicht über die Ungültigkeit der ersten Ehe wahre Gewißheit herrschte. Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II n. 781—783.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Unerlaubter Gebrauch einer deponierten Sache.)

Der Bauer Isidor besitzt einen Keller, der zwar groß genug ist, um das für das Haus nötige Quantum Most und eventuell noch etwas mehr bequem unterzubringen, keineswegs aber ein solches Quantum, wie es z. B. die reichliche Obsternte des Jahres 1898

mit sich brachte; denn das war ein „Mostjahr“, wie schon lange keines mehr gewesen. Da war es nun ein Glück für Isidor, daß der Nachbar Leonhard einen ziemlich geräumigen Keller besaß. Isidor ersuchte nun den Leonhard, ob er denn nicht in seinem Keller ein paar Fässer Apfelwein von 12 Hektoliter unterbringen könnte, er würde für eine solche Gefälligkeit sich schon erkenntlich zeigen; zugleich hätte er noch eine Bitte: Besagter Most sei nämlich ein gar „arger“ (kräftiger), und möchte er ihn deshalb im Keller noch einige Jahre „abliegen“ lassen, um ihn dann als „alten“ bei einem Wirt in der Stadt zu verkaufen. Leonhard war damit sogleich einverstanden und sagte, es freue ihn, einem so lieben Nachbar, wie Isidor, eine kleine Gefälligkeit erweisen zu können. Von einem Bezahlen könne natürlich keine Rede sein, das bringe schon die Nachbarschaft mit sich u. s. w. Doch auch Leonhard war von der Vortrefflichkeit dieses bäuerlichen Nektars so überzeugt wie dessen Herr und Erzeuger, und wer hätte es ihm auch gleich recht übel vermerken wollen, wenn er auch nur einmal dem neuen Gaste in seinem Keller ein bißchen zur Alder gelassen hätte. War doch die Versuchung zu stark und die Gelegenheit zu nahe! O daß doch Leonhard auch nie einmal der Versuchung nachgegeben hätte! Aus einmal wurde bald zweimal, und es dauerte nicht mehr lange, so erfreute sich der edle Tropfen Isidors einer ganz besonderen Aufmerksamkeit von Seite Leonhards. Nicht nur, daß letzterer diesem von nun an einen öfteren Besuch abstattete, unser Apfelwein bildete bald auch eine Hauptdelikatesse bei der bäuerlichen Tafel, die Leonhard nach altem Brauche alle Jahre einmal den „Göd'n und God'n“ und „Dehnl'n und Ahnl'n“ (Baten- und Enkelkinder) geben mußte, wie auch zu Lichtmessen beim „Einstand“ und überhaupt zu den „heiligen“ Zeiten. Kurz, so oft es hoch herging, durfte auch unser Most nicht fehlen, und waren alle einstimmig im Lobe über seine Güte, oder man ließ sich, falls man zuhause selbst einen so guten Tropfen besaß, doch wenigstens zur Bemerkung herab, der Most sei gar nicht „dumm.“

Nachdem also dem edlen Masse Isidors so fleißig zugesprochen wurde, so wird man sich auch nicht absonderlich wundern, wenn schließlich beide Fässer um vier ganze Hektoliter leichter gemacht wurden. Doch darf man aber ja etwa nicht glauben, daß Leonhard diese vier Hektoliter einfach gestohlen habe; das nicht. Dazu hätte er sich schon als ehrlicher Christ, der stets Gott gab, was Gottes ist, und im übrigen jedem das Seinige ließ, nie verstehen können. So oft er nämlich das Faß um einen Teil seines Inhaltes erleichtert hatte, ersetzte er denselben augenblicklich durch ein gleiches Quantum von seinem eigenen Apfelmost, und daß das nur die allergewöhnlichste Sorte war, das brauchte ja niemand zu wissen. Man müsse doch für seine Gefälligkeit auch etwas haben, meinte Leonhard, die Fässer würden auch „hergenommen“ u. s. w., u. s. w.; kurz: der Herr Nachbar könne da nicht soviel dagegen haben.

Als nun vier Jahre um waren, seitdem der Most „wohlverwahrt“ in des Nachbarns Keller lag, da sagte zu sich Isidor: „'s ist Zeit!“, und ging zum „Rößlwirt“ nach X, ihm seinen echten „Bierjährigen“ anzubieten. „Ist ein feiner,“ sagte er, „der wird sogar den Stadtleuten schmecken!“ Allein der Wirt, der als vorsichtiger Mann sich stets nur an den Grundsatz hielt, daß Probieren nicht nur über Studieren gehe, sondern auch sonst für manches gut sei, was einem allzu vertrauensseligen Wirt etwa begegnen könnte, fand bei der Probe manches auszusagen: der Geschmack lasse viel zu wünschen übrig, auch die Farbe könnte weit reiner sein, und was das für einen Mostliebhaber bedeute, das wisse Isidor selber u. s. w. Isidor, der selbst über seinen Bierjährigen nicht wenig enttäuscht war und im Grunde genommen dem Rößlwirt doch nicht ganz Unrecht geben konnte, war schließlich noch froh, als ihm dieser zuletzt doch nur 3 K per Hektoliter abzog, was übrigens, nachdem das Quantum bekanntlich 12 Hektoliter betrug, für Isidor doch immerhin einen ziemlichen Verlust bedeutete. Leonhard aber, der von diesem Handel gehört hatte, bereute nun bitter das dem edlen Moste angetane schwere Unrecht und fragte gleich in der nächsten Weichte an, ob und inwieweit er etwa Isidor zum Schadenersatz verpflichtet wäre. Durfte, beziehungsweise mußte der Weichtvater unseren Leonhard für seinen am Most begangenen Frevel ad plenum compensationem verhalten?

1. Daß Leonhard ersatzpflichtig ist, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, nachdem er entgegen seiner Verpflichtung als Depositär die ihm zur Aufbewahrung anvertraute Sache nicht etwa nur sine licentia, sondern gerade in damnum deponentis für sich verwendet hat, und zudem er selbst auf seine Anfrage hin bezüglich der Ersatzpflicht als nicht mehr in bona fide betrachtet werden kann. Zuerst wird er natürlich verhalten werden müssen, den Schaden (damnum emergens) gutzumachen, den Isidor dadurch erlitten hat, daß eine so bedeutende Quantität minderwertiger Sorte der res deposita beigemischt wurde. Leonhard wird also mit einem Worte das ersetzen müssen, was die Wertdifferenz zwischen den 4 Hektolitern der guten und minderwertigen Sorte Apfelmost beträgt.

2. Nachdem jedoch mit dem damnum emergens auch noch ein *lucrum cessans* für den Eigentümer verbunden ist, so erstreckt sich die Ersatzpflicht selbstverständlich auch noch auf letzteres, ob aber diese in unserem Falle eine plena compensatio in sich begreift, ist freilich eine andere Frage. Jedenfalls würde es nicht angehen, Leonhard gleich im vorhinein zum vollen Ersatz des Gewinnverlustes zu verurteilen, ohne vorher die Gründe geprüft zu haben, auf die sich das *lucrum cessans* stützt oder stützen soll, und die uns respektive dem Isidor schon oben der Rößlwirt von X auseinandergesetzt hat. Daß übrigens der gute Mann die Schwächen des Mostes benützt haben wird, um daraus, bei aller Rücksicht auf den Verkäufer, doch auch

für sich noch etwas herauszuschlagen, dürfen wir wohl mit Sicherheit annehmen, ohne ihm deshalb gerade schwer unrecht zu tun. Einen Teil des Isidor entgangenen Gewinnes werden wir somit, statt auf die Rechnung Leonhard, auf die des Käufers setzen dürfen. — Auch für jenen Defekt, die Farbe nämlich, derentwegen unser Wirt geglaubt hat, dem Verkäufer des Mostes einen Teil vom geforderten Preise abziehen zu müssen, weil sie den Wert des Getränkes in den Augen der Kunden vermindere, kann Leonhard nicht mit Gewißheit verantwortlich gemacht werden, da nämlich das Kolorit des Mostes von sehr verschiedenen Ursachen bedingt sein kann, wie es denn auch nicht selten vorkommt, daß Apfelwein, auch wenn er jahrelang zum „Abliegen,“ um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, im Fasse aufbewahrt wurde, doch nicht die gewünschte, reine und klare Färbung (das „Gold“) erhält, auch wenn er im Klärungsprozesse nicht gestört wurde. Daß die Art und Weise, wie in unserem Falle mit dem Moste umgegangen wurde, nicht gerade beigetragen haben mag zur Erlangung der „richtigen“ Färbung, läßt sich denken. Nachdem aber übrigens die Versetzung mit der minderwertigen Sorte nur sukzessive und auch da im Verhältnis zu dem doch ziemlich bedeutenden Quantum des Getränkes jedesmal nur in kleinem Maße erfolgt ist, und wie gesagt, das Kolorit von verschiedenen Ursachen abhängig sein kann, so ist es jedenfalls sehr ungewiß, ob die Handlungsweise Leonhards auch wirklich die *causa efficax damni* gewesen ist. Da es sich also hier um einen Defekt respektive um einen durch einen solchen Defekt verursachten Schaden handelt, von dem es sehr zweifelhaft ist, ob er vom *depositarius* auch wirklich verschuldet worden ist, so kann dieser auch nicht gehalten werden, denselben zu ersetzen, denn „*non est imponenda obligatio, nisi de ea certo constet.*“ (Cf. Noldin, *Summa Theol. mor.* II. n. 453, 1—2.)

Eine weitere Ursache des geringeren Wertes des Mostes und somit auch des hiedurch bewirkten *lucrum cessans* soll nach dem sachmännischen Befunde unseres Köhlwirtes endlich im Geschmacke liegen, — einem Hauptfehler, wenn man bedenkt, daß dieser, wie bei jedem Getränke, so auch bei unserem bäuerlichen Nektar gerade das Allerwichtigste ist. Wenn aber der Most einen solchen unverzeihlichen Defekt aufwies, nicht ganz den rechten „Geist“ hatte, wie der bäuerische *terminus* lautet, so werden wir doch diesmal die Schuld fast allein Leonhard zuschreiben müssen, der eben bekanntlich den Apfelwein zu einem vollen Drittel mit einer ganz gewöhnlichen, minderwertigen Sorte versetzt hat. Wenn auch diese Fälschification nicht auf einmal und nur in verhältnismäßig kleinen Quantitäten geschah und somit, wie man annehmen kann, die Qualität des Getränkes im großen und ganzen gerade nicht erheblich verschlechtert hat, so hat sie doch naturgemäß auf den Meliorationsprozeß desselben einen sehr störenden Einfluß ausgeübt. Dieses damnum wird also Leonhard ersetzen müssen.

Wenn es sich jetzt darum handelt, festzustellen, was denn dieser seinem Nachbar hinsichtlich des *lucrum cessans* eigentlich zu restituieren haben wird, so wird sich dies in unserem Falle selbstverständlich nicht mit arithmetischer Genauigkeit bestimmen lassen; es genügt eine *moralis aequitas*, und dürfte da beiden Parteien, dem Beschädigten sowohl wie auch dem Beschädiger, kein zu großes Unrecht geschehen, wenn der letztere dem ersteren ungefähr die Hälfte des entgangenen Gewinnes ersetzt. Es dürfte dies auch den gerade hierüber gemachten Ausführungen am besten entsprechen. Selbstverständlich wird es Leonhard auch noch vorbehalten bleiben dürfen, eine angemessene und billige Entschädigung, die ihm als *depositarius* zukommt (z. B. für die Benützung der Fässer, falls er selbst diese beigelegt haben sollte) in Abzug zu bringen, wogegen der *deponens* nicht *invitus* sein kann, wenigstens nicht *rationabiliter*, auch dann nicht, wenn der *Depositär*, wie in unserem Falle, anfangs auf eine solche freiwillig verzichtet hätte, da ihm ja dadurch das Recht, eine solche später *ex justa et rationabili causa* wieder zu beanspruchen, nicht genommen wurde.

3. Schließlich bliebe noch eine Frage zu beantworten, inwiefern nämlich Leonhard durch seine betrügerische Handlungsweise gesündigt hat, und glauben wir da, ihn doch von einer schweren Schuld freisprechen zu können sowohl bezüglich des *damnum emergens*, wie auch hinsichtlich des *lucrum cessans*, das der *deponens* erlitten hat. So bedeutend vielleicht auch der Betrug an und für sich erscheinen mag, so ist es nämlich doch sehr fraglich, ob das dadurch verursachte *damnum* wirklich auch ein derartiges ist, daß es als *grave* betrachtet werden muß. Der Grund hievon ist nämlich der, daß die Differenz zwischen besserer und minderer Qualität einer und derselben und beiläufig gleichalterigen Gattung Mostes (bei gleicher Quantität) für gewöhnlich im Preise nicht sehr bedeutend zu sein pflegt, und so dürfte wohl auch die zwischen den vier Hektolitern besserer und minderer Sorte sich ergebende Differenz noch keine solche *gravis materia* ausmachen, daß derentwegen Leonhard auch schon wirklich einer schweren Sünde geziehen werden müßte. Wir können natürlich auch voraussetzen, daß Leonhard als in dieser Sache bewandert dies auch gewußt hat und auf dieses hin seine Handlungsweise keineswegs als wirklich schweren Betrug aufgefaßt haben mag.

Die Gründe, aus denen unser *depositarius* wenigstens *probabiliter* nicht für das ganze *lucrum cessans* verantwortlich gemacht werden kann, haben wir schon vernommen. Zur richtigen Beurteilung der moralischen Schuld diesbezüglich werden wir aber in unserem Falle auch noch Rücksicht nehmen müssen darauf, wie Leonhard selbst hierüber gedacht hat, also auf seine subjektive Auffassung reflektieren müssen. Ob nun dieser wohl daran gedacht hat, daß durch seine Betrügereien dem Eigentümer der Sache wirklich ein solcher Nachteil zugefügt werden konnte, wie er sich später herausgestellt hat?

Wir glauben kaum. Nachdem Leonhard nämlich, wie gesagt, nur fufzessive und da jedesmal nur in unbeträchtlicher Quantität seine minderwertige Sorte der besseren beigemischt hat, so mochte er diesem Umstand auch keine besonders nachteilige Wirkung zugeschrieben haben.

Auch dadurch endlich hat Leonhard an sich noch nicht schwer gefehlt, daß er ohne Erlaubnis des Eigentümers die Sache für sich benützt hat; nur dann würde er schwer gefehlt haben, wenn er die res deposita in einer Weise gebraucht haben würde, daß er sie später nicht mehr hätte restituieren können (Noldin Summa Theol. mor. II. n. 555), was doch hier nicht der Fall ist. P. D.

III. (**Chevertrag.**) Marina hat bei ihrer Heirat mit Antonius den Vertrag gemacht, sich gegenseitig „alles zu verheiraten.“ Später jedoch, im Hinblick auf ihre Mutter und armen Geschwister, steigt in ihr der Wunsch auf, zu deren Gunsten ein Testament zu errichten, zumal der Beamte bei Abschluß des Chevertrages das als erlaubt bezeichnet hatte. Da sie sich aber im Gewissen nicht sicher fühlt, fragt sie beim Beichtvater an, ob sie ein Testament machen und über welchen Teil des Vermögens verfügen dürfe.

Im vorgelegten Chevertrage handelt es sich offenbar um die Gütergemeinschaft. Der Provinzialismus „sich gegenseitig alles zu verheiraten,“ kann füglich nichts anderes bedeuten, als völlige Gütergemeinschaft, selbst, wie es scheint, ohne Ausschluß jeden Vorbehalts-gutes. Die Not ihrer nächsten Anverwandten geht Marina zu Herzen und sie möchte denselben durch Vermächtnisse zu Hilfe kommen. Die Belehrung des Beamten beruhigt sie nicht, sie fürchtet, ihrem Versprechen dem Manne gegenüber untreu zu werden; deshalb muß der Beichtvater ihr die nötige Aufklärung geben.

Während des Lebens beider Teile kann die Gütergemeinschaft aus bestimmten Gründen aufgehoben werden (Bürgerlich. Gesetzbuch n. 1464 p.), mit dem Tode endet sie jedenfalls, wenn nicht etwa gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind. Nach österreichischem Recht, wie Delama n. 40 behauptet, hat die Gütergemeinschaft besonders die Teilung im Todesfalle zum Zweck (1. Dester. B. G. B. §§ 1234 ff.). Daraus ergibt sich nun das volle Recht der Eheleute, über den ihnen zufallenden Teil testamentarisch zu verfügen. Somit kann Marina über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zugunsten ihrer armen Verwandten ein Testament machen. Natürlich setzen wir voraus, daß die Ehe kinderlos ist; sonst dürfte sie nur den Teil, der unbeschadet des gesetzmäßigen Anspruches der Kinder übrig bleibt, den Verwandten zuwenden.

Sollte Marina mit ihrem Manne jedoch einen Erbvertrag eingegangen sein, was übrigens im vorliegenden Falle nicht angenommen werden kann, so müßte sie sich nach dem Uebereinkommen und den positiven Gesetzen richten. Nach dem B. G. dürfte sie ohne Einwilligung ihres Mannes keine Vermächtnisse errichten.